



# *Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich*

*Kabinettsbeschluss vom 29. 11. 2004*



GLOBAL CAMPAIGN FOR VIOLENCE PREVENTION  
CAMPAGNE MONDIALE POUR LA PREVENTION DE LA VIOLENCE  
VIOLENCE PREVENTION ALLIANCE / ALLIANCE POUR LA PREVENTION DE LA VIOLENCE

## **Präambel**

Das Land Hessen stärkt mit dem Landesaktionsplan aus staatlicher Verantwortung die Prävention häuslicher Gewalt, die Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe für die Opfer sowie zur Intervention gegen die Täter. Wo dieses schon geschehen ist, sorgt das Land Hessen dafür, dass diese Maßnahmen dauerhaft erhalten und erkennbare Lücken geschlossen werden. In regionalen Arbeitskreisen gegen häusliche Gewalt bestehen hessenweit erprobte und erfolgreiche Netzwerke von öffentlichen Einrichtungen und freien Trägern. Der Landesaktionsplan fördert diese regionalen Strukturen.

Gewalt im Geschlechterverhältnis findet häufig im häuslichen Bereich statt, richtet sich ganz überwiegend gegen Frauen und hat schwere Auswirkungen auf Kinder, sei es als Zeugen der Gewalt oder als unmittelbar Betroffene. Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder verursacht hohe gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Kosten und stellt ein schweres Gesundheitsrisiko dar.

Geschlechtsspezifische Gewalt basiert auf der Machtungleichheit zwischen den Geschlechtern und beruht nicht nur auf physischen Kraftunterschieden, sondern auch auf sozialisationsbedingten Rollenzuweisungen und Rollenübernahmen. Sie kommt in allen Schichten vor, häufiger in Situationen ökonomischer Anspannung, allerdings ist Gewalt in höheren Schichten auch weniger sichtbar. Alkohol bewirkt nicht als solcher Gewalttätigkeit, dient aber häufig als Legitimierung und Entschuldigung. Die Verlaufsformen physischer, psychischer und sexueller Gewalt können sehr unterschiedlich sein. In den wenigsten Fällen handelt es sich um einmalige Ereignisse, manchmal um sich wiederholende „leichte“ Formen der Gewalt, die sich nicht grundlegend steigert und nicht zu sichtbaren Verletzungen führt, nicht selten aber auch um zunehmende Gewaltsequenzen, die immer Kontext unabhängiger werden und in steigendem Maße mit nachweisbaren Verletzungen einhergehen. Besonders gefährdet sind Frauen von sehr gewalttätigen Männern in Trennungssituationen beziehungsweise nachdem sie sich getrennt haben.

Frauen leben nicht selten in Zusammenhängen, die es aus sozialen, kulturellen oder individuellen Gründen erschweren oder gar unmöglich machen, Gewalt als solche zu definieren. Solange sich die Frauen in der Gewaltsituation befinden und für sich keinen Ausweg sehen,

entwickeln sie Strategien des Erduldens von Demütigung und Verletzungen, die sie psychisch gefährden und körperlich krank machen.

In Hessen wurden im Jahre 2003 von der Polizei 5198 Fälle häuslicher Gewalt registriert. In 89,5 % der Fälle waren die Täter männlich und in 89,9 % der Fälle die Opfer weiblich. Es ist davon auszugehen, dass das Dunkelfeld erheblich größer ist. In der ersten repräsentativen deutschen Studie von Peter Wetzels und Christian Pfeiffer (Institut für Kriminologie des Landes Niedersachsen) aus dem Jahr 1995 berichteten 5,2 % der befragten Frauen von schwerwiegenden körperlichen Gewalterfahrungen im sozialen Nahraum, 16,1 % von Gewalterfahrungen im sozialen Nahraum überhaupt und 2,5 % von sexueller Gewalt bezogen auf den begrenzten Zeitraum von 1987-91. Die Ergebnisse der im September 2004 veröffentlichten Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von Ursula Müller und Monika Schröttle zeigen auf, dass mindestens jede vierte Frau (25%) im Alter von 16 bis 85 Jahren, die in einer Partnerschaft gelebt hat, körperliche (23%) oder – zum Teil zusätzlich – sexuelle (7%) Übergriffe durch einen Beziehungspartner ein- oder mehrmals erlebt hat. Diese Untersuchung basiert auf über 10.000 Interviews aus dem Jahr 2003.

In einer Expertise des Deutschen Jugendinstituts wird nachgewiesen, wie stark das Kindeswohl durch häusliche Gewalt – angesichts von anhaltenden Gefühlen der Bedrohung, Hilflosigkeit und Überforderung - gefährdet wird (Kindler 2002). Väter, die vor ihren Kindern fortgesetzt Gewalt gegen deren Mutter ausüben, mißhandeln damit auch ihre Kinder. Die Fürsorgefähigkeit der Mütter kann als Folge von Gewalt beeinträchtigt werden. Zudem ist bekannt, dass häusliche Gewalt und körperliche Kindesmißhandlung häufig zusammen erfolgen. In Hessen wurden im Jahr 2003 bei der Hälfte der Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt im Haushalt lebende Kinder festgestellt.

Von den Möglichkeiten der polizeilichen Wegweisung nach dem Hessischen Gesetz über die Sicherheit und Ordnung (HSOG) wird immer häufiger und konsequenter Gebrauch gemacht. Während im Jahre 2002 noch in lediglich 15,9 % der Fälle häuslicher Gewalt Wegweisungen und Betretungsverbote ausgesprochen wurden, geschah dies im Jahre 2003 bereits in 33,1 % aller Fälle.

In der weit überwiegenden Zahl dieser Fälle (66,2 %) wurde die gesetzlich eingeräumte Frist von 14 Tagen ausgeschöpft.

Die hessische Polizei unterstützt den Vernetzungs- und Kooperationsgedanken, in dem sie sowohl Opfer als auch Täter auf vorhandene Beratungs- und Hilfeeinrichtungen hinweist und mit dem Einverständnis der Betroffenen die Fälle ggf. nach dort weitermeldet.

Neben Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem HSOG können Opfer häuslicher Gewalt Hilfe über strafrechtliche Maßnahmen erreichen. Die Strafverfolgungsstatistik der hessischen Staatsanwaltschaften belegt, dass die Zahl der Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt kontinuierlich steigt. So waren beispielsweise im Jahr 2002 1.784 Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zu verzeichnen, während die Zahl der Verfahren im Jahr 2003 auf 4.044 anstieg. Dies bedeutet einen Zuwachs um mehr als das Doppelte.

Unabhängig von den allgemeinen Strafvorschriften nach dem Strafgesetzbuch (StGB) ist dabei vor allem eine mit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) am 01. Januar 2002 neu eingeführte Strafvorschrift von Bedeutung. Nach dieser Vorschrift soll nun auch derjenige strafrechtlich verfolgt werden, der gegen eine nach § 1 GewSchG erlassene zivilgerichtliche Schutzanordnung verstößt. Allerdings zeigen die Statistiken der Zivilgerichte, dass die Möglichkeiten einer solchen Schutzanordnung von den Opfern derzeit noch nicht umfassend genutzt werden. So ergab die Zählkartenerhebung des Hessischen Statistischen Landesamtes beispielsweise für das Jahr 2003 nur 412 Verfahren nach § 1 GewSchG (Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung) sowie 211 Verfahren nach § 2 GewSchG (Wohnungsüberlassung), wengleich auch in diesem Bereich die Fallzahlen jährlich ansteigen.

Die vorgenannten Zahlen belegen, dass polizeirechtliche, strafrechtliche oder zivilrechtliche Maßnahmen allein nicht ausreichen, um die Opfer angemessen zu schützen. Es bedarf vielmehr weiterer flankierender Maßnahmen, die sich unter anderem mit einer verbesserten Information der Opfer über ihre Rechte und vorhandene Hilfsangebote befassen, wie z.B. über das vom Hessischen Ministerium der Justiz zur Verfügung gestellte Merkblatt zum zivilrechtlichen Schutz vor Häuslicher Gewalt nach dem Gewaltschutzgesetz.

Um eine umfassende und erfolgreiche Bekämpfung häuslicher Gewalt zu erreichen, müssen diese Angebote sich an alle von Gewalt betroffenen bzw. involvierten Zielgruppen richten. Zu

den notwendigen Maßnahmen gehören auch Beratungsangebote für Männer, die häusliche Gewalt ausüben. Beratung von Tätern kann zugleich Schutz der Opfer vor weiterer Gewalt sein.

Die Aufgaben des Landes und der Kommunen zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes und des hessischen Gefahrenabwehrrechts nach Zielgruppen und Tätigkeitsarten gehen aus den Empfehlungen der AG 2 „Gewalt im häuslichen Bereich“ des Landespräventionsrates zur Implementierung des Gewaltschutzes (Stand: Juli 2004) hervor (Download: <http://www.familienatlas.de/ca/a/tk/> oder unter [www.landespraeventionsrat.hessen.de](http://www.landespraeventionsrat.hessen.de) in der Rubrik Arbeitsgruppe II).

## **1. Ressourcen**

Der Schutz vor Gewalt im häuslichen Bereich ist eine öffentliche Aufgabe, deren Umsetzung dem Land, den Landkreisen sowie den Kommunen obliegt. Ziel ist eine bedarfsgerechte Versorgung mit Beratungs-, Hilfe- und Schutzangeboten. Um angemessene Steuerungsverfahren und regionale Sozialplanungen entwickeln zu können, in die Landkreise und Kommunen, Frauenbeauftragte und freie Träger eingebunden sind, braucht es eine adäquate Finanzierung. Das Land Hessen entwickelt geeignete Instrumente zur Feststellung des Schutz- und Beratungsbedarfs in enger Zusammenarbeit mit den regionalen Arbeitskreisen, damit den spezifischen Bedingungen in den Regionen entsprochen werden kann.

Um die erforderliche Parallelität und Pluralität von Hilfeangeboten angesichts unterschiedlicher Problemlagen betroffener Frauen und ihrer Kinder aufrechtzuerhalten, bedarf es sowohl einer Förderung ambulanter sozialer Maßnahmen wie Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen als auch der Förderung von Frauenhäusern und Schutzwohnungen. Das Gewaltschutzgesetz hat diesen Bedarf nicht reduziert, sondern die Nachfrage nach Schutz und Beratung ist eher noch gestiegen.

Besondere Anstrengungen verwendet das Land in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern, freien Trägern und der Gerichtshilfe darauf, Angebote für gewalttätige Männer zu fördern, um Schutz und Hilfe für die Opfer durch Hilfeangebote für die Täter zu ergänzen.

Aus Landesmitteln wird eine Landeskoordinierungsstelle eingerichtet, die regionale Initiativen unterstützt und die fachliche Qualität von Intervention und Hilfe durch Informationen sowie landesweite Fortbildungen für die Bereiche des Inneren, der Justiz, der Gesundheitsversorgung und der Jugendhilfe mit sichert.

## **2. Öffentlichkeitsarbeit**

Das Land Hessen führt Kampagnen zur Öffentlichkeitsarbeit durch mit dem Ziel, eine wirksame Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger in Hessen über Hintergründe und Wirkungen geschlechtsspezifischer Gewalt im häuslichen Bereich zu erreichen. Die Betroffenen sollen über ihre Schutzrechte - insbesondere über das Gewaltschutzgesetz, das Vorgehen von Polizei und Justiz und die Bestimmungen des HSOG - informiert werden. Das Land Hessen unterstützt durch Informationsveranstaltungen, Erstellen von Broschüren, Internetauftritte, Plakataktionen u.ä. - in Kooperation mit Landkreisen und Kommunen sowie freien Trägern - die regionalen Arbeitskreise in dieser Arbeit.

Die Landeskoordinierungsstelle greift Anregungen für landesweite Aktionen auf und informiert über die Tätigkeit des Landespräventionsrates und der regionalen Arbeitskreise.

## **3. Koordiniertes Vorgehen**

Durch koordiniertes Vorgehen auf regionaler Ebene und landesweit wird das Ziel verfolgt, die Intervention bei häuslicher Gewalt ständig hessenweit zu verbessern. Zur regionalen Koordination durch Landkreise und Kommunen in enger Kooperation mit den regionalen Arbeitskreisen und der Landeskoordinierungsstelle werden Empfehlungen für Qualitätsstandards entwickelt. Aufgabe der Landeskoordinierungsstelle ist insbesondere die Information der Öffentlichkeit über vorhandene Strukturen und Zuständigkeiten.

Ein vorrangig notwendiger Koordinationsbereich ist der geregelte, ständige Informationsaustausch zwischen Polizei, Gerichten und Staatsanwaltschaften, kommunalen Ämtern und freien Trägern als Aufgabe der Justiz-, Sozial- und Innenministerien. Der von der Hessischen Landesregierung eingebrachte Gesetzentwurf zur Änderung des HSOG sieht entsprechende Rege-

lungen zur Informationsübermittlung der Gerichte bei Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz vor.

Die eingeleitete multi-institutionelle Koordinierungspraxis wird evaluiert und entsprechende Prioritäten werden zur Verstärkung der Weiterentwicklung auf diesem Gebiet gesetzt.

Der Landeskoordinierungsstelle kommt eine wesentliche Koordinierungsaufgabe zur Umsetzung des Landesaktionsplanes zu. Sie soll unterstützt werden durch einen Sachverständigenbeirat.

#### **4. Platzverweis nach HSOG**

Zum Schutz der Opfer vor Gewalt schöpft die Polizei den ihr zur Verfügung stehenden Handlungsrahmen zum konsequenten Einschreiten aus. Dies gilt sowohl für die Einleitung von Strafverfahren als auch für die Nutzung des Platzverweises nach dem HSOG.

Hierzu wurden im Mai 2003 Handlungsleitlinien für die polizeiliche Praxis herausgegeben (Download: [www.polizei.hessen.de](http://www.polizei.hessen.de) in der Rubrik Vorbeugung / Verhaltensprävention / Häusliche Gewalt). Die Handlungsleitlinien erläutern die Aufgaben und Rolle der Polizei im Umgang mit häuslicher Gewalt. Sie sollen der polizeilichen Praxis rechtliche und taktische Handlungssicherheit beim Einsatz in Fällen häuslicher Gewalt vermitteln.

Zur Evaluation der Polizeipraxis erfolgt ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch in regionalen Arbeitskreisen und eine statistische Auswertung durch das Hessische Landeskriminalamt. Ziel ist die Schaffung von Rechtssicherheit und Zuverlässigkeit des polizeilichen Handelns und der Ordnungsämter für die Betroffenen, um die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes nutzen zu können.

Die Landeskoordinierungsstelle in Kooperation mit dem Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport und Hessischen Ministerium der Justiz bündelt diese Ergebnisse zu Vorschlägen, wie die Praxis kontinuierlich mit Blick auf den Schutz der Opfer und auf die Anwendung der Platzverweise verbessert werden kann.

## **5. Zivilrechtliche Schutzmaßnahmen - Justiz**

Das Hessische Ministerium der Justiz hat den Rechtsantragstellen bei allen hessischen Gerichten ein Merkblatt "Zivilrechtlicher Schutz vor häuslicher Gewalt" zur Verfügung gestellt (Download: [www.hmdj.justiz.hessen.de](http://www.hmdj.justiz.hessen.de) in der Rubrik Service / Broschüren / Online). Mit diesem Merkblatt will das Hessische Ministerium der Justiz über die Neuregelungen des Gewaltschutzgesetzes informieren. Es beschreibt die verschiedenen Schutzmaßnahmen, die ein Gericht zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen treffen kann sowie die Möglichkeit, die Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung nach einer Trennung vom Partner oder nach vorangegangener Gewaltanwendung durch den Partner anzuordnen. Das Merkblatt befasst sich dabei sowohl mit den gesetzlichen Voraussetzungen einer solchen gerichtlichen Anordnung als auch dem dabei zu beachtenden Verfahren.

Zu wichtigen Fragen der Gewalt im häuslichen Bereich, zur Arbeit des Landespräventionsrates und der Landeskoordinierungsstelle sowie zu den Aktivitäten auf örtlicher Ebene werden die hessischen Gerichte informiert. Angehörige der Justiz werden zur aktiven Beteiligung an vernetzten Strukturen ermutigt mit dem Ziel, im multi-professionellen Dialog das Bemühen um Transparenz und koordiniertes Vorgehen zu verstärken.

Das Hessische Ministerium der Justiz und die Polizei beteiligen sich an einem Forschungsprojekt, in dessen Rahmen gerichtliche Entscheidungen evaluiert und weitere geeignete Evaluationsinstrumente entwickelt werden können.

## **6. Ambulante und stationäre Beratungs- und Unterstützungsangebote**

Die Weiterentwicklung des ambulanten und stationären Beratungs-, Hilfe- und Schutzangebotes hat eine fortwährende bedarfsgerechte Sicherung der Unterstützung bei häuslicher Gewalt zum Ziel. Dies wird durch Beratungsstellen für Opfer häuslicher Gewalt, Interventionsstellen, Frauenhäuser und kommunale Sozial- und Gesundheitsdienste auf der Basis kommunaler Sozialplanung erreicht. Das Land Hessen ist verantwortlicher Partner der Landkreise und Kommunen sowie der freien Träger bei diesen Aufgaben.



Zur Gewährleistung einer qualifizierten Beratung von Frauen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes und des polizeilichen Platzverweises sind Beratungsstandards weiter zu entwickeln. Als Orientierung können die auf langjährigen praktischen Erfahrungen basierenden fachlichen Leitlinien der hessischen Frauenhäuser und Beratungsstellen dienen.

Flächendeckend und bedarfsgerecht werden regionale Interventionsstellen in gemeinsamer Verantwortung des Hessischen Sozialministeriums, der Landkreise und Kommunen sowie regionaler Arbeitskreise eingerichtet. Alle Beteiligten sollen sich über Konzeptionen eines pro-aktiven Ansatzes abstimmen. Viele Frauenhäuser und ihre Beratungsstellen bieten bereits telefonische Krisenintervention und Notaufnahmen an. Vorhandene und noch zu gründende regionale Interventionsstellen sowie eine Krisenintervention rund um die Uhr werden durch Einrichtung regionaler Hotlines - je nach Struktur der Kreise - finanziell gefördert.

## **7. Gesundheit**

Eine systematische Intervention im Gesundheitswesen verfolgt das Ziel einer verbesserten gesundheitlichen Versorgung von Gewalt betroffener Menschen. 2003 wurde beim Hessischen Sozialministerium in Kooperation mit multiprofessionell zusammen gesetzten Netzwerken zur Gewaltintervention im Gesundheitswesen ein Dokumentationsbogen für die Erstversorgung mit Informationen zum Hilfesystem entwickelt (Download: <http://www.frauennotrufe-hessen.de/formulare/index.htm>). Damit wird die medizinische Diagnostik verbessert. Zugleich werden die gesundheitlichen Folgen häuslicher Gewalt gerichtsverwertbar erfasst und der Weg zur Kooperation mit Unterstützungseinrichtungen vor Ort geebnet. In Zusammenarbeit mit der Landesärztekammer wurde 2003 eine multi-disziplinäre Fachtagung in Hessen durchgeführt, der weitere Fortbildungsveranstaltungen für die Gesundheitsprofessionen folgen werden.

Um die notwendige Vernetzung örtlicher Arbeitskreise mit dem Gesundheitswesen voran zu bringen, wie es z.B. bereits erfolgreich im Aktionsbündnis Nordhessen gegen häusliche Gewalt, in Mittelhessen beim Marburger Arbeitskreis und in Südhessen in mehreren Arbeitskreisen einzelner Städte und Landkreise praktiziert wird, nutzt das Hessische Sozialministerium seine gesundheitspolitischen Möglichkeiten zur Unterstützung. Hierzu wird die Zusammenar-

beit mit den Krankenkassen und Vereinigungen wie auch Selbstverwaltungsorganen der Gesundheitsberufe verstärkt.

Das Land setzt sich dafür ein, dass die Hochschulen das Thema häusliche Gewalt in Studium, Weiterbildung und Forschung auch der Gesundheitsdisziplinen verankern.

Die im Rahmen des DAPHNE Programms 2000-2003 begonnene europäische Kooperation European Violence Prevention in Health Network und die Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation auf diesem Gebiet werden fortgesetzt, um internationale Erfahrungen der Forschung und klinischen Praxisentwicklung zu nutzen. Hierdurch wächst das Wissen über Folgen häuslicher Gewalt und die risikomindernde Wirkung von Interventionen. Diese Wissensbasis ist Grundvoraussetzung für die Evaluation von Interventionsvorhaben.

## **8. Zielgruppendifferenzierung**

Die Entwicklung von Konzepten, die auf spezifische Gruppen - wie Migrantinnen und Frauen und Mädchen mit Behinderungen - bezogen sind, verfolgt das Ziel, dem besonderen Bedarf dieser Gruppen gerecht zu werden. Aufgrund einer bisher wenig ausgebildeten Praxis müssen zunächst der Ist-Zustand ausgewertet, vorhandene Standards geprüft und eigene Standards entwickelt werden. Das gilt ebenfalls für die Beratung von Tätern.

Diese Aufgabe wird in Verantwortung des Hessischen Sozialministeriums aufgegriffen, um eine breite Kooperation zwischen Fachdiensten in Kommunen und Kreisen, Facheinrichtungen für Migrantinnen, für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Antigewalt-Projekte lesbischer Frauen, freien Trägern der Jugendhilfe, des Frauenunterstützungssystems und der Männerberatungsstellen, der Familiengerichte und des Gesundheitswesens anzuregen.

## **9. Die besondere Situation mitbetroffener Mädchen und Jungen**

Durch altersgerechte und geschlechtsbewusste Intervention wird das Ziel der Verbesserung der Hilfen für die von häuslicher Gewalt bedrohten und geschädigten Mädchen und Jungen erreicht.

Voraussetzung für eine solche Verbesserung ist ein tieferes Verständnis der Dynamik von häuslicher Gewalt in ihrer Wirkung auf Mädchen und Jungen, das noch nicht bei allen beteiligten Institutionen vorhanden ist. Die Arbeitsgruppe 2 des Landespräventionsrates „Gewalt im häuslichen Bereich“ hat im April 2003 einen vielbeachteten Empfehlungskatalog für eine veränderte Praxis zum Schutz der Mädchen und Jungen verabschiedet, der weiter umgesetzt werden muss (Download: <http://www.familienatlas.de/ca/a/tk/> oder [www.landespraeventionsrat.hessen.de](http://www.landespraeventionsrat.hessen.de) in der Rubrik Arbeitsgruppe II).

Im Sorge- und Umgangsrecht ist der Schutz vor Gewalt bei der Abwägung zwischen den Rechten der Mädchen und Jungen, ihrem und ihrer Mütter Schutz und den Rechten gewalttätiger Väter vorrangig zu beachten. Daher muss bei Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht gewalttätiger Väter grundsätzlich geprüft werden, ob es die Sicherheit und körperliche Integrität der Mädchen und Jungen, aber auch der Mütter gefährdet.

Der Vater muss die Verantwortung für seine Gewalttätigkeit übernehmen, indem er z.B. professionelle Hilfe zur Auseinandersetzung mit seinem gewalttätigen Verhalten annimmt und sein Verhalten ändert, um eine weitere Gefährdung des Kindeswohls auszuschließen. Der Frage, ob eine Verfahrenspflege bestellt werden soll, ist besondere Beachtung zu schenken, wobei für diese eine qualifizierte Ausbildung und zusätzliche Weiterbildung zum Thema häusliche Gewalt erforderlich ist.

Zur Sicherung des Kindeswohls kommen der Jugendhilfe wesentliche Aufgaben zu. Neben der Aufnahme des Kriteriums häuslicher Gewalt in die Jugendhilfestatistik soll sie sich an regionalen Arbeitskreisen beteiligen, die Qualifizierung der Fachkräfte bezogen auf die Dynamik und Problematik häuslicher Gewalt voran bringen, in den Ämtern die Erarbeitung eines Handlungskonzeptes bei häuslicher Gewalt verbindlich machen und Informationen über Schutz, Beratungs- und Unterstützungsangebote öffentlich verbreiten. Mädchen und Jungen sollen durch entsprechende Angebote ermutigt werden, sich Hilfe zu holen.

Besonderer Sorgfalt bedarf die Ausarbeitung einer präzisen Fragestellung für familienpsychologische Gutachten durch in Auftrag gebende Stellen. Im Übrigen sind die allgemein bekannten Standards für die Gutachtertätigkeit anzuwenden. Angesichts der Tatsache, dass Mädchen und Jungen kein eigenes Antragsrecht für eine Wegweisung des gewalttätigen Vaters nach

dem Gewaltschutzgesetz haben, ist es wichtig zu berücksichtigen, dass nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch Maßnahmen zum Schutz des Kindes vor Gewalt möglich sind. Darunter fällt auch ein Nutzungsverbot der gemeinsamen Wohnung gegenüber dem gewalttätigen Elternteil.

Die Landeskoordinierungsstelle regt eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den Familiengerichten durch gemeinsame Erarbeitung von Qualitätsstandards an.

## **10. Aus- und Fortbildung**

Die Aus- und Fortbildung hat das Ziel, eine Aufgaben bezogene Information und Sensibilisierung aller professionellen Gruppen, die mit häuslicher Gewalt befasst sind, zu erreichen. Dazu muss das Thema häusliche Gewalt - soweit noch nicht geschehen - in die grundständige Ausbildung und regelmäßige Fort- und Weiterbildung aufgenommen werden.

Das bestehende Aus- und Fortbildungsangebot der Polizei wurde bereits um dezentrale Arbeitstagungen in allen Polizeipräsidien ergänzt. Die Dienstgruppen-, Ermittlungsgruppen- und Kommissariatsleitungen sind über die neue Rechtslage und die Handlungsleitlinien informiert. Damit sind die Vorgesetzten Multiplikatoren für die ihnen unmittelbar nachgeordneten Einsatz- und Ermittlungsbeamtinnen und - beamten. Sie haben die Aufgabe, die Ergebnisse der laufenden Evaluation der polizeilichen Praxis für diese zugänglich zu machen.

Soweit dies in der Verantwortung des Landes liegt, sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter, der Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsberufe, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Richterinnen und Richter des Landes, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörden, der Gerichtshilfe sowie die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten angehalten, sich auf dem Gebiet "häusliche Gewalt" kontinuierlich fortzubilden. Alle beteiligten Institutionen sind aufgefordert, bei der Ressourcenplanung für Fort- und Weiterbildung das Thema häusliche Gewalt verstärkt zu berücksichtigen.

Die stetige Qualifikation der professionellen Gruppen, die mit häuslicher Gewalt befasst sind, ist ein entscheidender Schritt zur Verbesserung der Intervention, des Schutzes und der Hilfe bei häuslicher Gewalt. Damit werden nicht nur den Opfern die rechtstaatlichen Schritte er-

leichtert, sondern es wird auch das Vertrauen in den Rechtsstaat gestärkt. In Zusammenarbeit mit Landkreisen und Kommunen, mit regionalen Arbeitskreisen und unter Einbeziehung fachlicher Kompetenzen der Expertinnen und Experten der freien Träger, regt das Land an und unterstützt Maßnahmen, die fachliche Qualität der Angebote von Intervention, Schutz und Hilfe durch Bildungsangebote praxisnah zu verbessern. Erkenntnisse aus der Evaluation der Praxisentwicklung sollen hierbei berücksichtigt werden, um die Reflexion der eigenen Praxis zu stärken.

## **11. Prävention**

Konsequente Intervention gegen häusliche Gewalt durch staatliche Instanzen stellt ein wesentliches Mittel des Schutzes der Opfer sowie der Prävention weiterer Straftaten dar. Eine unmittelbare und eindeutige staatliche Reaktion ist die Voraussetzung, dass häusliche Gewalt von den Opfern als Unrecht wahrgenommen und von den Tätern und der Öffentlichkeit als Rechtsbruch erkannt wird. Prävention durch Aufklärung über die Schutzrechte der Betroffenen wird nur dann wirksam, wenn dieser Schutz in ausreichendem, professionell ausgewiesenen Maße gewährt wird.

Allein das Vorhandensein rechtlicher Möglichkeiten (Platzverweis, Wohnungszuweisung für die Opfer) und von Rechtsberatung reicht nicht aus. Die Glaubwürdigkeit rechtsstaatlicher Institutionen hängt nicht nur am rechtsstaatlichen Verfahren selbst, sondern daran, dass die sozialen Folgen für die Opfer – ganz überwiegend Frauen und Kinder - mit bedacht werden. Deshalb sind quantitativ ausreichende Facheinrichtungen, die professionellen Mindeststandards genügen, sowie deren Zusammenwirken zum Schutz der Opfer auf regionaler und Landesebene zu gewährleisten.

Eine bedarfsgerechte Versorgung mit Beratungs-, Schutz- und Hilfeangeboten ist gemeinsame Aufgabe von Land, Landkreisen und Kommunen.

# Impressum

Herausgeberin: Hessische Landesregierung in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe II  
„Gewalt im häuslichen Bereich“ des Landespräventionsrates

Redaktion: Petra Müller-Klepper, Presse- und Öffentlichkeitsreferat  
Hessisches Sozialministerium (verantwortlich)

Arbeitsgruppe II:

Prof. Dr. Monika Simmel-Joachim, Vorsitzende

Prof. Dr. Margrit Brückner, Vorsitzende

Nancy Gage-Lindner, Geschäftsführerin

Weitere Mitglieder:

Barbara Akdeniz; Brigitte Beuter; Dr. Michael Bolowich; Ulrike Cramer;  
Ilona Friedrich; Doris Globig; Ilona Hakert; Dr. Wilhelm Kanther; Barbara  
Koepper; Erich Krichbaum; Elisabeth Leitschuh; Steffen Lux; Elke Mal-  
burg; Dr. Katharina Maucher; Renate Oberlik; Anita Pieper; Kerstin Re-  
ckewell; Maria-Theresia Schalk; Norma Skroch; Gisela Steinhauser; Kers-  
tin Tews, Dagmar Zeiss, Marlis Zimmermann

Titelgestaltung: Herbert Ujma, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Hessisches Sozialministerium

Druck: Hausdruckerei Hessisches Sozialministerium  
Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden

Bestellungen: Elisabeth Leitschuh, Telefon: 0611 – 817 2718  
E-mail: e.leitschuh@hsm.hessen.de